

## **Erdaufschüttungen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung**

Gemäß Anlage 2 Nr. 12.3 zur Hessischen Bauordnung sind Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung dienen, baugenehmigungsfrei. Da es sich bei Erdaufschüttungen um Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz handelt, ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

In der Regel erfolgen die Aufschüttungen auf Ackerflächen. Aufschüttungen auf Grünland sind in naturschutzrechtlicher Hinsicht sehr kritisch zu betrachten.

Bei Aufschüttungen in Schutzgebieten nach dem Bundesnaturschutzgesetz, in Trinkwasserschutzgebieten sowie in Überschwemmungsgebieten sind unabhängig von Fläche, Volumen oder Zweck die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Da die Auffüllung nicht ohne eine vorher erteilte Genehmigung vorgenommen werden darf, ist diese rechtzeitig vor Beginn der geplanten Auffüllung zu beantragen (mindestens zwei bis drei Monate vorher).

Wenden Sie sich bitte vor allem frühzeitig an den Fachdienst Landwirtschaft in der Homburger Straße 17 in Friedberg, die mit Ihnen abklärt, ob Ihr Vorhaben als Bodenverbesserung und Bodennutzung entsprechen der guten fachlichen Praxis anzusehen ist.

### **Welche Erdauffüllungen fallen unter den Begriff „landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Bodenverbesserung“?**

- Der Boden, der aufgefüllt wird, muss eine bessere Qualität als der vorhandene Boden haben.
- Richtwert für die Auffüllhöhe sind 20 bis max. 40 cm. Bei größeren Auffüllhöhen ist eine anschließende Einarbeitung in den und Durchmischung mit dem vorhandenen Boden sehr erschwert.
- Erdauffüllungen, die der Erleichterung der Bewirtschaftung einer Fläche dienen, (z. B. Höhenunterschiede zwischen Wirtschaftsweg und Ackerfläche ausgleichen) verfolgen i. d. R. nicht gleichzeitig das Ziel, die Bodenqualität zu verbessern und fallen damit nicht unter den Begriff der Bodenverbesserung. Ihre Auffüllhöhe ist oft auch höher als der angegebene Richtwert.

### **Bei einem Antrag auf Genehmigung einer Erdauffüllung zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

[Antragsformular](#) mit Angaben zu:

1. Angabe des Eigentümers/ der Eigentümerin und dessen/deren Einverständnis zur Erdauffüllung, wenn abweichend vom/von Antragsteller/in
2. Begründung der Erdauffüllung
3. Entnahmeort des Bodenmaterials, das aufgefüllt werden soll
4. Beschreibung des Materials, das aufgefüllt werden soll
5. Aufschüttungsort, Angaben zur Nutzung des Auffüllstandortes und der dortigen Bodenqualität
6. Übersichtskarten, Katasterauszüge und Lagepläne von Herkunfts- und Aufschüttungsfläche mit Einzeichnung der aufzufüllenden Fläche
7. Angabe des Zeitraumes der Erdauffüllung

8. Beschreibung der Technik der Erdaufbringung (welche Geräte werden eingesetzt und wie wird die Aufbringung durchgeführt).
9. Ab einem Aufschüttungsvolumen von 2.000 cbm sind eine Bodenanalyse des Auffüllmaterials und eine Vermessung des Urgeländes erforderlich.
10. Wir behalten uns vor, weitere Unterlagen und Angaben zu fordern, auch für geringere Volumina.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

**Kontaktdaten:**

*Postanschrift:*  
Europaplatz  
61169 Friedberg (Hessen)

*Besuchsadresse:*  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg (Hessen)

Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege (Untere Naturschutzbehörde):

Tel. Geschäftszimmer: 06031/83-4301

Fax: 06031/83-4444

E-Mail Untere Naturschutzbehörde: [Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de](mailto:Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de)

Ansprechpartner bei der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege für Ihre Gemeinde finden Sie unter:

<https://wetteraukreis.de/verwaltung/organisationsstruktur/fachbereich-regionalentwicklung-und-umwelt/kreisentwicklung/naturschutz-und-landschaftspflege>

Ansprechpartner bei der Fachstelle Wasser- und Bodenschutz:

- Herr Peter Girschick, Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4416

- Frau Claudia Stöbel, Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4423

Ansprechpartner beim Fachdienst Landwirtschaft:

- Herr Jannik Volz, Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4222

Stand: Juli 2021